

RehabNET AG: Bedingungen für Informatikleistungen

Dienstleistungen der Informationsverarbeitung

Vorbemerkung: Je nach Art des Geschäftes werden die RehabNET-Bedingungen für Informatikleistungen durch Spezialbedingungen ergänzt. "RehabNET AG" wird in den vorliegenden Bedingungen meist nur "RehabNET" genannt, bedeutet aber das gleiche.

1 Geltung

- 1 Diese AGB gelten für alle Arbeiten von RehabNET im Bereich Informatik, Statistik und Consulting, mit denen vorgegebene Anforderungen erreicht werden sollen. Der Output dieser Arbeiten wird als Arbeitsresultat bezeichnet.
- 2 Die RehabNET-Bedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (auch Kunde genannt) erkennt RehabNET nicht an, es sei denn, RehabNET hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die RehabNET-Bedingungen gelten auch dann, wenn RehabNET in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

2 Umfang und Ausführung der Leistung

- 1 RehabNET bietet Produkte und Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Gesundheitswesen, Internet, Telekommunikation, Computer, Elektronik, Statistik und Consulting an und stellt ihre Dienstleistungen im Rahmen des jeweiligen Vertrages und den betrieblich zur Verfügung stehenden Ressourcen bereit.
- 2 Für Umfang und Ausführung der Informatikleistung ist die Abmachung unter den Parteien oder die Bestellungsbestätigung (auch Auftragsbestätigung oder Offerte genannt) massgebend. Die auszuführenden Arbeiten sind in den schriftlichen Spezifikationen der Auftragsbestätigung zu umschreiben. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden zusätzlich verrechnet.
- 3 In den Spezifikationen der Auftragsbestätigung sind folgende Angaben anzugeben:
Gegenstand (Arbeitsresultat), Anforderungen (Detail-Spezifikationen), Zeit- und Realisierungsplan (Projektplan), Lieferort, Spezifikation der Mitwirkungspflichten des Kunden, Umgebung (Einsatz- und Betriebsbedingungen), Projektorganisation, Art und Höhe der Vergütung (Kostenzusammenstellung und Zahlungstermine), Abnahmeverfahren, Besondere Bestimmungen.
- 4 Als "Dienstleistungen" kommen (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) in Frage:
 - a) Vorstudien, Recherchen für Spezifikationen;
 - b) Erstellung eines Pflichtenheftes;
 - c) Analysen aufgrund von Vorstudien und Definitionen für das Projekt;
 - d) Entwurf mit Systembeschreibung, Modulbeschreibung, Testplan und Projektplan;
 - e) Implementierung mit Codierung, Integration und Qualitätssicherung RehabNET;
 - f) Inbetriebnahme mit Start-Up und Abnahme;
 - g) Programm-Entwicklung, Programmanpassungen;
 - h) Partizipation an der Weiterentwicklung der Software;
 - i) Beratungs-, Unterstützungs- und Ausbildungsdienstleistungen;
 - j) Datenaufbereitung, Parametrisierung, Datenbanken, Auswertungen und Berichte;
 - k) Datenaustausch in definierten Usergruppen;
 - l) Datenexport ad Kunde; Konversionen, Migrationen;
 - m) Datensicherung.
- 5 Weitergehende Dienstleistungen wie beratende Unterstützung oder Anpassungen an geänderte Betriebsbedingungen erbringt RehabNET gemäss Bedingungen von separaten Verträgen.
Für die Lieferung von Hard- und Software gelten ausschliesslich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von RehabNET.
Die Wartung von Hard- und Software durch RehabNET wird in einem separaten "Software Wartungs- und Pflege-Vertrag" geregelt.

3 Projektmanagement

- 1 Das Projektmanagement wird in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung umschrieben. Es umfasst die Bezeichnung der Projektorganisation, welche ermächtigt ist, die für die Realisierung des Projektes notwendigen Entscheide und Massnahmen zu treffen.

- 2 Bei Projekten mit Entwicklungsteil werden Fortschrittskontrollen durchgeführt, welche anhand schriftlicher Berichte bestätigt und mit dem Kunden besprochen werden.
- 3 Beide Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Aufklärung über alle Umstände, welche das Arbeitsresultat beeinflussen könnten.

4 Änderungsverfahren

- 1 Bei technischen Fortschritten von Internet, Applikationen und Betriebssystemen ist RehabNET berechtigt, die Hard- und Softwarevoraussetzungen, welche für die Systemnutzung zu erfüllen sind, zu ändern. In diesem Falle hat RehabNET die geänderten Voraussetzungen und die dem Kunden damit entstehenden Kosten mindestens 1 Monat vor Ablauf des ordentlichen Kündigungstermins schriftlich bekannt zu geben.
- 2 Beide Vertragspartner können jederzeit schriftliche Änderungen an irgend einer vertraglichen Teil-Leistung vorschlagen. RehabNET unterrichtet den Kunden in jedem Fall über die Auswirkungen auf das Projekt, die Preise und Termine. Beeinflusst eine solche Abklärung den Projektfortschritt erheblich, informiert RehabNET den Kunden über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen. Daraufhin hat der Kunde die Änderung schriftlich zu bestätigen.

5 Pflichten und Verantwortlichkeiten von RehabNET

- 1 Erfordert das Erbringen von Dienstleistungen die Benützung von Datenverarbeitungsanlagen, benützt RehabNET seine eigenen Anlagen, soweit diese geeignet sind.
- 2 RehabNET verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Auf Wunsch gibt RehabNET dem Kunden seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- 3 Zur Vertragserfüllung kann RehabNET Drittanbieter und Unterlieferanten hinzuziehen.
- 4 Auf Antrag des Kunden erstellt RehabNET in angemessenem Zeitabstand einen schriftlichen Bericht über den Projektfortschritt. Sofern eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wird, orientiert RehabNET den Kunden zusätzlich über das Verhältnis zwischen Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Kosten.
- 5 RehabNET informiert den Kunden rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.
- 6 Soweit möglich informiert RehabNET rechtzeitig über Betriebsunterbrüche, die zur Behebung von Störungen, für Wartungsarbeiten, Einführung von Neuerungen etc. nötig sind.

6 Pflichten des Kunden

- 1 Sofern dies möglich und notwendig ist, stellt der Kunde RehabNET für das Erbringen der Dienstleistungen die geeigneten Räume und Betriebsmittel zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitern von RehabNET freien Zutritt zu den betreffenden Anlagen.
- 2 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu ihrer Überwachung. Auf Wunsch gibt der Kunde RehabNET seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- 3 Für die Übernahme der Applikation, Bedienung und Ausbildung stellt der Kunde das vorgesehene Personal rechtzeitig frei. Er sorgt dafür, dass die Installationsräume für Geräte termingerecht bezugsbereit sind.
- 4 Der Kunde hat RehabNET rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung der Dienstleistungen und den Gebrauch der Geräte von Bedeutung sind. Er übergibt RehabNET alle notwendigen Dokumente und Unterlagen.
- 5 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.
- 6 Soweit die Dienstleistungen lediglich aus Beratung und Unterstützung bestehen, überwacht der Kunde die Leistungen von sich aus und trägt für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Auftrages eine Mitverantwortung.
- 7 Der Kunde ist für die eigenen Hard- und Softwarekomponenten (inkl. Programme und PC-Konfiguration) verantwortlich. So kann RehabNET keine Garantie dafür übernehmen, dass beispielsweise der Internet-Zugang auf allen Endgeräten einwandfrei möglich ist. Sollten Störungen auftreten, die Massnahmen am Kundenstandort erforderlich machen und kann die Störung nicht anders behoben werden, so ist der Kunde verpflichtet, seine Anlage auf eigene Kosten entsprechend anzupassen oder den Betrieb einzustellen. Andernfalls ist RehabNET berechtigt, den Anschluss einseitig abzustellen.
- 8 Der Kunde hat gegebenenfalls weitere Mitwirkungspflichten, welche in den Spezifikationen der jeweiligen Auftragsbestätigung umschrieben sind.

7 Rechte an Software, Know-how und Verfahren

- 1 Ohne besondere Abrede darf der Kunde die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und die Dokumentationen innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Zwecke verwenden. Der Kunde darf System, Dateien und Zugriffsberechtigungen weder an Dritte veräussern, weiterverbreiten noch selbst Unterlizenzen vergeben.
- 2 Jedes Erweitern, Ändern oder Kopieren der Software durch den Kunden benötigt die schriftliche Zustimmung von RehabNET. Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen. Schriftliche oder elektronische Unterlagen von RehabNET wie Handbücher, Vorlagen, Vorträge und dergleichen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von RehabNET nicht weitergegeben werden.
- 3 Sind Software, Unterlagen oder andere Arbeitsergebnisse speziell für den Kunden entwickelt worden, und kann RehabNET die notwendige Anpassung nicht marktkonform ausführen, darf der Kunde verlangen, dass ihm RehabNET zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung die notwendigen Unterlagen und Source-Codes gegen eine angemessene Entschädigung ausliefert.
- 4 Das Eigentum an der Software und am Know-how sowie das Recht zur weiteren Verwendung bleibt in allen Fällen bei RehabNET oder ihren Lizenzgebern, auch wenn RehabNET die Source-Codes ausliefert, oder wenn der Kunde Softwareprogramme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.
- 5 Die Untervermietung der bei RehabNET bezogenen Dienstleistungen resp. der dabei geschaffenen Arbeitsergebnisse an Dritte ist nur und ausschliesslich nach entsprechender Vereinbarung mit RehabNET erlaubt. Bei Zuwiderhandeln behält sich die RehabNET vor, den entsprechenden Vertrag fristlos zu kündigen oder entsprechende Schadenersatzforderungen gelten zu machen.
- 6 Die zu leistenden Supportleistungen an Software von RehabNET darf nur durch RehabNET erbracht werden, solange RehabNET ihren Verpflichtungen gemäss Vertragsvereinbarung nachkommt und dem Kunden die Supportleistungen zu marktüblichen Konditionen anbietet. Software-Wartung erbringt RehabNET gemäss Bedingungen von separaten Verträgen.

8 Schutzrechte Dritter

- 1 Beide Vertragspartner sichern einander zu, dass die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Macht trotzdem ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, informiert jeder den anderen ohne Verzug schriftlich über die gestellten Ansprüche und räumt ihm alle Möglichkeiten zur Verteidigung ein.
- 2 Soweit ein Vertragspartner für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen Schaden.

9 Diskretion / Vertraulichkeit / Datenschutz

- 1 Beide Vertragspartner werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen (einschliesslich der Inhalte der Spezifikationen) zu hindern. Die Vertragspartner überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und beigezogenen Hilfspersonen. Andererseits darf jeder Vertragspartner in seiner angestammten Tätigkeit generelle Erkenntnisse weiter verwenden, die er bei der Geschäftsabwicklung erwirbt. Publikationen zu kommerziellen oder wissenschaftlichen Zwecken, die auf das Projekt Bezug nehmen, benötigen die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners. Der Umfang der Vertraulichkeit kann in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung den jeweiligen besonderen Umständen angepasst werden. Diese Pflichten bleiben, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.
- 2 Beide Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekannt gegeben werden können. Der bekannt gebende Vertragspartner wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.
- 3 Beide Vertragspartner sind sich bewusst, dass Daten des Kunden, welche ihm bei Ausführung der Leistungen gemäss diesem Vertrag zugänglich werden, allen in der Schweiz und im Ausland geltenden gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz unterstellt sein können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er die nötigen Sicherheitsvorkehrungen trifft, um einen sicheren Datenfluss zu gewährleisten, und dass die Daten-Weitergabe an RehabNET über Internetapplikationen ausschliesslich anonymisiert erfolgt. Sowohl RehabNET als auch der Kunde verpflichten sich demgemäss die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes zu treffen und dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter und Hilfspersonen, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet werden.

- 4 RehabNET setzt bei ihren Dienstleistungen voraus, dass der Kunde alle damit in Zusammenhang stehenden ethischen Fragen mit der zuständigen Ethikbehörde abgeklärt hat und über eine entsprechende Bewilligungen für die gesamte Projektzeit verfügt.
- 5 Der Kunde ist gegenüber RehabNET für die Benützung seines Accounts (mit Zugriff auf seine Daten) verantwortlich. Passwörter und Identifikationen dürfen Drittpersonen nicht mitgeteilt werden. Geschieht dies durch oder auf Wunsch des Kunden dennoch, so ist der Account-Inhaber für die allfälligen Folgen verantwortlich.
- 6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass sein Gebrauch des Internets sich innerhalb des geltenden Schweizer und allenfalls ausländischen Rechts bewegt. Dies umfasst neben dem Strafrecht und dem oben erwähnten Datenschutz insbesondere auch die Ausführungsgesetzgebung, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.
- 7 Über die Herausgabe von Daten des Kunden auf Speichermedien von RehabNET entscheidet einzig der Kunde.
- 8 RehabNET wird Speichermedien oder Datenträger, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag in ihren Besitz übergehen, vor jeder weiteren Verwendung vollständig löschen.

10 Termine

- 1 Die beiden Vertragspartner einigen sich in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung auf Terminpläne oder einzelne Termine. Die Zeiten gelten als eingehalten, wenn die Leistungen die vereinbarten Kriterien erfüllen.
- 2 Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen wenn:
 - a) RehabNET Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
 - b) der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
 - c) Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von RehabNET liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, Austritt massgeblicher Mitarbeiter, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.
- 3 RehabNET kann Teil-Lieferungen ausführen.
- 4 Bei Verzögerungen hat der Kunde RehabNET eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen.
- 5 Kann RehabNET das Arbeitsergebnis auch bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht erbringen, darf der Kunde, sofern er es innert drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten, wobei er unter Vorbehalt der Haftung von RehabNET für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR ausschliesslich folgenden Schadenersatz geltend machen kann: Der Ersatz für Mehrkosten und Verspätungsschaden beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % der Vertragssumme, ist jedoch insgesamt auf maximal 10 % der Vertragssumme beschränkt.

11 Abnahme

- 1 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selber zu prüfen. Ist ein funktionsfähiges System versprochen, kann der Kunde von RehabNET verlangen, dass RehabNET die vereinbarten Erfüllungskriterien (gemäss den Spezifikationen der Auftragsbestätigung) demonstriert.
- 2 Ohne besondere Abrede hat der Kunde allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.
- 3 Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die RehabNET nicht zu vertreten hat, ist der Kunde gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.
- 4 Legen die Spezifikationen der Auftragsbestätigung nichts anderes fest, nimmt der Kunde Teil-Leistungen, insbesondere Hardware und System- sowie Standardsoftware, laufend ab.
- 5 Die Vertragspartner legen die Abnahmetermine einvernehmlich fest; die Abnahme muss aber innert längstens einem Monat erfolgen, nachdem RehabNET dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft der Leistung oder Teil-Leistung angezeigt hat. Für die Abnahme der Teil-Leistungen gelten im Übrigen die diesbezüglichen vertraglichen Bestimmungen gemäss den Spezifikationen der Auftragsbestätigung.
- 6 Über jede Abnahme wird ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erstellt. Es hält fest, welche unwesentlichen Mängel nachzubessern sind, bzw. wegen welcher wesentlichen Mängel die Abnahme ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- 7 Die Abnahme von Teil-Leistungen erfolgt unbeschadet der Abnahme des Informatiksystems in seiner Gesamtheit. Letzteres erfolgt gemäss den Spezifikationen der Auftragsbestätigung auf schriftliche Anzeige der Abnahmebereitschaft von RehabNET.
- 8 Der produktive Einsatz von Teil-Leistungen oder des Informatiksystems gilt in jedem Falle als Abnahme des produktiv eingesetzten Teils bzw. des Informatiksystems, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

- 9 Weigert sich der Kunde aus Gründen, die RehabNET weder ganz noch teilweise zu vertreten hat, bei einer Abnahme mitzuwirken, kann ihm RehabNET eine Nachfrist von 14 Tagen ansetzen, innert welchen die Abnahme erfolgen muss, widrigenfalls der entsprechende Teil bzw. das Informatiksystem in seiner Gesamtheit als abgenommen gilt, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

12 Garantie und Haftung

- 1 RehabNET steht dafür ein, dass sie die erforderliche Sorgfalt anwendet, und dass ihre Dienstleistungen und Produkte die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können, dass RehabNET deshalb über die schriftlichen Zusicherungen hinaus keine Gewährleistung erbringt, und dass sie insbesondere nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann.
- 2 Wenn nicht anders vereinbart, gelten auf alle RehabNET Produkte eine Garantie von 12 Monaten ab Abnahmedatum. Wenn nicht anders vereinbart, werden Garantieleistungen ausschliesslich am Domizil von RehabNET erbracht. Von der Garantie ausgeschlossen sind Verbrauchsmaterialien wie Batterien, Akkus, Lampen, Toner usw. Von der Garantie ebenfalls ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die RehabNET nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, nicht bestimmungsgemäss Verwendung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel (ungenügend oder inkompatibel), extreme Umgebungseinflüsse oder Schäden bedingt durch Systemteile, wie Internet, Kommunikationsausfälle, Missbrauch der Verbindung (einschliesslich Viren, Trojaner usw.), Druckerprobleme, Provider, Übermittlungswege, verwendetes Betriebssystem und verwendete Standardsoftware.
- 3 Wird ein Datenträger (Festplatte, Diskette, Magnetband etc.) oder ein kompletter PC zur Reparatur oder Datenmanipulation an RehabNET übergeben, so trägt der Kunde in jedem Falle die volle Verantwortung für eine ordentliche Sicherstellung der Daten vor der Übergabe der Sache. RehabNET kann für Datenverlust in keinem Falle haftbar gemacht werden. Achtung: Festplatten (einzeln oder in PCs) werden beim Reparatureingang generell meist neu formatiert.
- 4 Garantieleistungen werden nur erbracht, wenn das Produkt in der Original- oder gleichwertigen Verpackung transportiert wurde und eine ordentliche Fehlerbeschreibung beiliegt.
- 5 Wenn keine anderen Garantiebestimmungen entgegenstehen, kann RehabNET Ihre Verpflichtung nach Wahl wie folgt nachkommen: 1) durch Nachbesserung des gelieferten Produktes; 2) durch Ersatz des mangelhaften Produktes; 3) durch einen dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass. Wandlung und Minderung seitens des Kunden sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6 Im Rahmen der Gewährleistung behebt RehabNET alle Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie alle Fehler, die nachweisbar auf ihre Unsorgfalt zurückgehen. Der Kunde hält dafür eine einwandfreie Fehlerdokumentation zum nachvollziehbaren Auffinden des Fehlers bereit. Auf schriftliche Anzeige von RehabNET erfolgt für die nachbesserten Teile eine Wiederholung der Abnahme.
- 7 RehabNET erbringt die Gewährleistung nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der RehabNET freien Zugang gewährt. Demontage und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum von RehabNET.
- 8 Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.
- 9 Klageanspruch und Einreden des Kunden verjähren mit dem Ablauf der Garantiefrist.
- 10 Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und bei Verschulden von RehabNET zudem auf Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schaden, jedoch insgesamt auf höchstens 20% (zwanzig Prozent) der Vergütung für die entsprechende Leistung (allfällige Konventionalstrafen eingerechnet). Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen. Insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.
- 11 RehabNET gewährt für Ihre Dienstleistungen weder den ununterbrochenen störungsfreien Betrieb noch den störungsfreien Betrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Haftung für Betriebsunterbrüche, die der Störungsbehebung, der Wartung oder der Einführung neuer Technologien dienen ist hiermit wegbedungen.
- 12 RehabNET übernimmt keine Garantie für die Integrität der gespeicherten oder über ihr System oder das Internet übermittelten Daten. Jede Gewährleistung für die versehentliche Offenlegung sowie Beschädigung oder das Löschen von Daten, die über ihr System gesendet und empfangen werden bzw. dort gespeichert sind, wird ausgeschlossen.
- 13 Jede weitergehende Haftung von RehabNET und ihrer Erfüllungsgehilfen für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg, für indirekten Schaden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Folgeschaden aus Produktionsausfall, Datenverlust und die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind unter Vorbehalt weitergehender zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen ausdrücklich wegbedungen.
- 14 RehabNET behält sich in allen Fällen vor, Schadenersatz geltend zu machen gegenüber Benutzern bei Delikten (insbesondere bei Datenkriminalität, Datenmissbrauch und so genannten Hacking-Angriffen) auf das Netz oder auf die Infrastruktur von RehabNET.

- 15 RehabNET haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch grobes Verschulden von RehabNET oder ihrer Hilfspersonen entsteht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

13 Besondere Bestimmungen

- 1 Der Gebrauch des Internet birgt diverse Datenschutzrisiken für den Kunden. RehabNET bemüht sich um möglichst effiziente Sicherung mit wirtschaftlich zumutbaren, technisch möglichen und verhältnismässigen Massnahmen, kann aber keine Garantie gegen eine missbräuchliche Verwendung abgeben. Jeder Kunde ist in seinem IT-Bereich für Massnahmen zur Sicherung und Abschirmung seines Netzes gegen das Eindringen oder anderweitige Angriffe durch unbefugte Dritte selbst verantwortlich.
- 2 Sollte der Beweis für einen Hacker-Angriff unter Benutzung einer Dienstleistung von RehabNET vorliegen, behält sich RehabNET das Recht vor, den Internetzugang ohne Vorankündigung zu deaktivieren. Im Weiteren wird der betreffende Kunde für unbestimmte Zeit von allen Diensten und Leistungen von RehabNET ausgeschlossen. RehabNET behält sich weiter vor, allfällige rechtliche und strafrechtliche Schritte gegen den betreffenden Benutzer einzuleiten sowie Schadenersatz in entsprechender Höhe von ihm zu fordern.

14 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1 RehabNET erbringt seine Leistungen zu einem Festpreis oder zu einem Preis nach Aufwand.
- 2 Die Vergütung wird gemäss dem in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsplan in Rechnung gestellt.
- 3 Sofern dies vertraglich nicht ausgeschlossen ist, kann RehabNET bei Vertragsabschluss eine Anzahlung bis 80% der Projektsomme und während der Projektentwicklung Teilzahlungen im Wert der erfolgten Leistung verlangen.
- 4 Bei einer Festpreisvereinbarung trägt grundsätzlich RehabNET das Mehrkostenrisiko, soweit nicht die Vorgaben insbesondere in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung geändert werden, sondern die grundsätzliche Leistungsstruktur und -zielvorgabe erhalten bleiben.
- Soweit es während der Entwicklungsphase zu Mehrleistungen von RehabNET, oder zu nicht geplanten technischen Neuerungen kommt, welche dazu führen, dass die für das Projekt veranschlagte Zeit als auch die damit verbundenen Kosten sich um mehr als 15% erhöhen, ist der Kunde frühzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
- Kommt es zu einer Überschreitung des Kostenvoranschlags von über 20%, so steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
- Tritt dagegen der Kunde während der Entwicklungsphase mit Sonderwünschen an RehabNET heran, oder führt die unrichtige, unvollständige Mitwirkung des Kunden zu Mehraufwand, so trägt der Kunde auch das entstehende Kostenrisiko.
- 5 Bei extern bezogenen Leistungen wie Standleitung (Internet), Plattform, "DB-Support Oracle" ist RehabNET berechtigt, die nachweislichen Kostensteigerungen sowie daraus entstehende zusätzliche administrative Mehrkosten dem Kunden weiter zu verrechnen. Übersteigt die Kostensteigerung 15% der bisherigen Kosten, ist der Kunde frühzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
- 6 Sofern in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung so vereinbart, werden die Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ohne besondere Abrede gilt die Honorarordnung von RehabNET (Stundenansätze inklusive Express- und Wochenendzuschläge), welche ein Bestandteil der Auftragsbestätigung darstellt.
- Dies gilt auch, wenn in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung ein Kostenrahmen im Sinne einer Planungsgrundlage (unverbindliche Kostenabschätzung) angegeben worden ist. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass dieser nicht eingehalten werden kann, orientiert RehabNET den Kunden frühzeitig und in geeigneter Form. Der Kunde kann hierauf unter Ausschluss weiterer Ansprüche in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurücktreten.
- 7 Ohne gegenteilige Vereinbarung in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung gilt die halbe Reisezeit als Arbeitszeit.
- 8 Ohne gegenteilige Vereinbarung in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung werden die nach Aufwand berechneten Leistungen monatlich mit den üblichen Belegen in Rechnung gestellt.
- 9 RehabNET ist berechtigt, die Höhe der Ansätze einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, Steuern, Teuerung, Abgaben anzupassen. Massgebend sind die verkehrsüblichen Ansätze. Solche Änderungen treten frühestens 3 Monate nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in Kraft. RehabNET kann die Teuerung erstmals per 1.1. des 2. Projektjahres anpassen. Als Basis gilt dabei der Stand des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise am 31.12. des Vorjahres des Projektbeginns.
- 10 Im Falle, dass eine Vergütung nach Aufwand verrechnet wurde, ist RehabNET berechtigt, die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitserbringung (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, Porti, Kosten für Datenträger und Datenübermittlung) separat in Rechnung zu stellen.

- 11 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen für Internet-Dienstleistungen:
 - a) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vereinbarten Bedingungen des betreffenden Vertrages. Die Rechnungsstellung erfolgt dabei aufgrund der vereinbarten Preise (Vertrag oder allgemeingültige Preisliste) und aufgrund der Aufzeichnungen von RehabNET (z.B. Anzahl User, Anzahl Patientendaten usw.). Bei Einwänden des Kunden gegen die Rechnungen gelten letztere als richtig, sofern durch technische Abklärungen von RehabNET keine Fehler ermittelt worden sind.
 - b) Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Startdatum der Dienstleistungen. Bei Zahlungsverzug behält sich RehabNET rechtliche Schritte und die Sperrung der Dienstleistung vor. Für Wiederaufschaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von SFr. 100.- erhoben.
 - c) Zu viel bezahlte Beträge für periodisch anfallende Unterhaltskosten werden an die Folgeperiode für dieselbe Dienstleistung angerechnet oder unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von SFr. 30.- zurück vergütet.
- 12 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung.
- 13 Die Preise sind zur Zahlung fällig netto (ohne Abzüge) innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung. Bei vertraglich festgelegtem Zahlungstermin muss der Rechnungsbetrag bis spätestens am Fälligkeitsdatum ohne Abzug auf das von RehabNET angegebene Konto überwiesen sein. Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 8 Prozent p.a. zu entrichten.
- 14 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, behält sich RehabNET das Recht vor, zukünftige Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme zu erbringen.
Wenn die Kreditwürdigkeit des Kunden sich verschlechtert, behält sich RehabNET das Recht vor, selbst nach teilweiser Projektentwicklung vom Kunden eine ausreichende Garantie zwecks guter Durchführung der ergriffenen Verpflichtungen zu fordern. Falls der Kunde RehabNET nicht zufrieden stellt, hat RehabNET das Recht, den ganzen Auftrag oder einen Teil davon rückgängig zu machen.
- 15 Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von RehabNET oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

15 Vertragsdauer und Kündigung

- 1 Die Vertragslaufzeit für Projekte mit Entwicklungsleistung durch RehabNET beginnt bei Vertragsunterzeichnung.
- 2 Die Vertragslaufzeit bei zeitlich unlimitierten Dienstleistungsverträgen (beispielsweise Online-Erfassung und Verwaltung der Kundendaten) besteht aus aufeinander folgenden Zwölfmonatsperioden (Vertragsjahre), wobei das erste Vertragsjahr gemäss den Spezifikationen der Auftragsbestätigung beginnt und am 31.12. des gleichen Jahres endet. Der Vertrag bleibt ab dem Beginndatum für ein Vertragsjahr in Kraft und verlängert sich, soweit keine Kündigung erfolgt, automatisch um je ein weiteres Vertragsjahr.
- 3 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von 3 Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres zu kündigen, frühestens jedoch auf Ende des 2. Vertragsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4 Erfolgt die Kündigung durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist eine Rückvergütung der Unterhaltskosten pro rata temporis nicht möglich.
- 5 Bei Kündigung durch den Kunden vor Inbetriebnahme der Dienstleistung schuldet der Kunde RehabNET sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten.
- 6 Vorbehalten bleibt das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag vorzeitig zu beenden, falls die andere Vertragspartei Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt verletzt und den vertragswidrigen Zustand trotz schriftlicher Abmahnung nicht beseitigt.
- 7 Löst RehabNET den Vertrag auf, weil der Kunde rechts- oder vertragswidrig gehandelt oder die gebotenen Dienstleistungen anderweitig missbraucht hat so schuldet der Kunde RehabNET sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. Dies gilt auch bei fristloser Auflösung des Vertrages seitens RehabNET.
- 8 Während und nach der Kündigungsfrist erbringen beide Vertragsparteien die für das letzte Vertragsjahr geschuldeten Leistungen.
Nach Beendigung des Vertrages sind sämtliche Unterlagen und Programme, welche von RehabNET für die Vertragsdauer zur Verfügung gestellt worden sind, an RehabNET zu übergeben. Elektronisch, akustisch und optisch gespeicherte Daten, Dateien und Applikationen von RehabNET sind auf den entsprechenden Datenträgern so zu löschen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können. Papiervorlagen aller Fragebogen oder Fragebogen-Sets sind an RehabNET zu retournieren oder unwiderbringlich zu vernichten und dürfen nicht mehr weiter verwendet werden. Der Kunde ist weder berechtigt, Kopien der Unterlagen von RehabNET anzufertigen oder aufzubewahren noch elektronisch in irgendeiner Weise abzuspeichern. Ausnahmen müssen von RehabNET ausdrücklich schriftlich genehmigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, auf erste Aufforderung von RehabNET hin schriftlich zu bestätigen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäss vorliegender Ziffer nachgekommen ist.

16 Personalabwerbung

- 1 Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter von RehabNET während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch RehabNET. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der Kunde eine Entschädigung in der Höhe eines Netto-Jahresgehältes des abgeworbenen Mitarbeiters von RehabNET, mindestens jedoch CHF 80'000.- unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für weitere nachgewiesene Schäden.

17 Referenzen

- 1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass er als Referenz in Publikationen, Prospekten sowie in den elektronischen Medien der RehabNET genannt wird.

18 Schlussbestimmungen

- 1 Diese AGB, die Spezifikationen der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls Nebenabreden (gemäss Ziffer 2) regeln die Beziehung zwischen den beiden Vertragspartnern abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen. Im Falle von Abweichungen gehen die jeweils gültig zustande gekommenen Bestimmungen in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung und Nebenabreden diesen AGB vor.
- 2 Die Spezifikationen der Auftragsbestätigung und allfällige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede beider Vertragspartner verzichtet werden.
- 3 Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesen AGB bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit Telefax/E-Mail und anschliessender brieflicher Bestätigung, an die auf der Titelseite des Vertrages oder in den Spezifikationen der Auftragsbestätigung angegebenen Adressen der Vertragspartner zu Händen der dort bezeichneten Kontaktpersonen zu richten.
- 4 Ein mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung gültiger Vertrag zwischen den Parteien oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abtreten oder übertragen werden.
- 5 RehabNET behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit abzuändern. Der Kunde wird schriftlich oder per E-Mail über Änderungen informiert. Derartige Änderungen treten für den Kunden in Kraft, falls er nicht auf den nächstmöglichen Zeitpunkt den Vertrag kündigt.
- 6 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB für nichtig oder ungültig erweisen, tangiert dies die restlichen Bestimmungen nicht. Diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Die nichtigen Bestimmungen sind durch möglichst wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 2 Gerichtsstand ist der Sitz der RehabNET AG. RehabNET darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

20 Streiterledigung

- 1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.
- 2 Wenn trotz der Bemühungen der beiden Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz von RehabNET zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts von RehabNET, den Kunden für die unter diesem Vertrag geschuldeten Vergütungen an dessen Sitz zu belangen.

Stand: Juli 2010